



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

### **Verwaltung der Kirchensteuer**

- 
1. Setzen die schleswig-holsteinischen Finanzbehörden für noch offene Kirchensteuerfälle aus dem Zeitraum 01.01.1994 bis 31.12.2000 auf der Grundlage eines Beschlusses der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche vom 28.09.2002 für Schleswig-Holstein einen Kirchensteuerhebesatz von 8% an?

Ja

2.
  - a. Hat die Landesregierung diesbezüglich eine von der Synode der Nordelbischen Kirche beschlossene Änderung des Kirchensteuergesetzes der Nordelbischen Kirche genehmigt?
  - b. Falls nein: Liegt der Landesregierung ein entsprechender Beschluss der Synode zur Genehmigung vor und wenn ja, seit wann?

Zu Frage 2. a.

Die Landesregierung – Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur – hat am 20. Dezember 2002 eine von der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche am 2./ 3. Dezember 2002 beschlossene Rechtsverordnung, der der Hauptausschuss der Nordelbischen Kirche am 6. Dezember 2002 zugestimmt hat, genehmigt. Diese

Rechtsverordnung konnte nach Art. 82 der Verfassung der Nordelbischen Kirche vom 16. August 1976 anstelle eines Gesetzesbeschlusses der Synode erlassen werden.

Zu Frage 2. b.

Auf die Antwort zu Frage 2. a. wird verwiesen.

3. Falls die Landesregierung Frage 1 bejaht und Frage 2.a verneint:  
Auf welcher Rechtsgrundlage setzen die Finanzbehörden in Frage 1 genannten Beschluss der Kirchenleitung bei der Verwaltung der Kirchensteuer um?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2. a. wird verwiesen.